

Aktenzeichen: 1070-RK-3481/23-5-2146/2026

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG

**wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines
Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gas-
verteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber**

hat die Regulierungskammer Thüringen, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt,

- im folgenden Regulierungskammer genannt -

durch die Vorsitzende
die Beisitzerin
und den Beisitzer

Dr. Annett Schmalenberger,
Nadine Brück,
Henning Kaßner,

gegenüber Betreibern von Gasverteilernetzen in Zuständigkeit der Regulierungskammer,
vertreten durch die Geschäftsführung

- im folgenden Netzbetreiber genannt -



am 14.01.2026 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffer 16.6 S. 1 und 2 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) ist auf Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 8 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer anzuwenden.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit dieser Festlegung macht die Regulierungskammer Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung RAMEN Gas. Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer.

Die Bundesnetzagentur hat am 18.01.2024 ein Eckpunktepapier „Netze. Effizient. Sicher. Transformatiert.“ (Eckpunktepapier NEST) zu Nachfolgeregelungen für ARegV, StromNEV und GasNEV veröffentlicht. In diesem hat die Bundesnetzagentur ihre ersten Überlegungen zu möglichen Anpassungen an der Regulierung zusammengefasst. Im Anschluss hat die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren im Kontext des NEST-Prozesses eingeleitet. So hat sie am 07.05.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.

Am 18.06.2025 und am 30.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungsentwürfe zur Festlegung RAMEN Gas zur Konsultation gestellt. Hinsichtlich des Inhalts dieses Festlegungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf das genannte Verfahren verwiesen.

Die Festlegung RAMEN Gas wurde am 08.12.2025 erlassen.

Teil der Festlegung sind auch die Bestimmungen der Tenorziffer 16.6 S. 1 und 2.

Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörden über die Einleitung des Verfahrens informiert. Dem Bundeskartellamt wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Die Befassung des Länderausschusses nach § 60a EnWG wurde durchgeführt.

Die betroffenen Netzbetreiber erhielten mit E-Mail vom 09.01.2026 die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 67 Abs. 1 EnWG. Bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt des

Freistaats Thüringen sind keine Stellungnahmen zu den getroffenen Regelungen bei der Regulierungskammer eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 EnWG die Regulierungskammer.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG.

III.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher sieht Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in den Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Festlegung RAMEN Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer, dass die Bestimmungen in der Tenorziffer 16.6 S. 1 und 2 der Festlegung RAMEN Gas auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer fallen.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

IV.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer und im Amtsblatt des Freistaats Thüringen bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Erfurt, den 14.01.2026

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Annett Schmalenberger

Nadine Brück

Henning Kaßner